

24. Mai 2017

Zwischenabschluss

der

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH
Bayreuth

zum 31. März 2017

ZWISCHENBILANZ

SeniVita Sozial gGmbH Pflegeeinrichtungen, Bayreuth

zum

31. März 2017

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			1. Gezeichnetes Kapital		313.000,00
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Betriebs- bauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	22.978.891,82		2. Kapitalrücklage		23.092.057,32
2. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte ohne Bauten	167.194,32		3. Verlustvortrag		484.081,02-
3. Technische Anlagen	70.917,78		4. Jahresfehlbetrag		101.556,50-
4. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	821.840,43		5. Genussrechte		13.141.575,00
5. Fahrzeuge	11.470,75		6. Genussscheine		25.000.000,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>40.031,14</u>	24.090.346,24	7. Genussscheine - eigene Anteile		2.488.676,56-
II. Finanzanlagen			B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzie- rung des Sachanlagevermögens		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.250.004,00		1. Sonderposten aus öffentlichen Förder- mitteln für Investitionen		125.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.027.540,00		C. Rückstellungen		
3. Sonstige Finanzanlagen	<u>37.497,67</u>	26.315.041,67	1. sonstige Rückstellungen		319.142,33
Übertrag		<u>50.405.387,91</u>	Übertrag		<u>58.916.460,57</u>
					Handelsrecht

ZWISCHENBILANZ

SeniVita Sozial gGmbH Pflegeeinrichtungen, Bayreuth

zum

AKTIVA

31. März 2017

PASSIVA

	EUR	EUR		EUR	EUR
Übertrag		50.405.387,91	Übertrag		58.916.460,57
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.495,21	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		33.750,46	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.824.622,44	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	127.596,26	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	631.054,01		4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.638.914,65</u>	13.798.628,56
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	18.331.727,29		- davon aus Steuern	EUR 53.873,35	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.813.908,90</u>	21.776.690,20	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	EUR 13.215,56	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		438.262,17			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		60.998,39			
		<u>72.715.089,13</u>			
		<u><u>72.715.089,13</u></u>			<u><u>72.715.089,13</u></u>

Bayreuth, den

Handelsrecht

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2017 bis 31.03.2017

SeniVita Sozial gGmbH Pflegeeinrichtungen, Bayreuth

	EUR	EUR
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	1.053.833,90	
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	150.189,90	
3. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	89.000,13	
3a Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	1.061.160,62	
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>38.403,63</u>	2.392.588,18
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.152.832,53	
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen - davon für Altersversorgung EUR 42.486,08	255.928,83	
6. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	32.286,89	
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	679,36	
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	39.573,96	
d) Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf	147.301,13	
7. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	44.850,88	
8. Steuern, Abgaben, Versicherungen	21.388,54	
9. Mieten, Pacht, Leasing	<u>89.660,34</u>	<u>1.784.502,46</u>
Zwischenergebnis		608.085,72
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	750,00	
Übertrag	<u>750,00</u>	<u>608.085,72</u>
		Handelsrecht

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2017 bis 31.03.2017

SeniVita Sozial gGmbH Pflegeeinrichtungen, Bayreuth

	EUR	EUR
Übertrag	750,00	608.085,72
11. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	215.323,81	
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	37.561,04	
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>5.863,71</u>	<u>257.998,56</u>
Zwischenergebnis		350.087,16
14. Zinsen und ähnliche Erträge	226.114,65	
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 136.915,26		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>62.058,31</u>	164.056,34
16. Vergütungen für Anleihe, Genussrechte und -scheine		615.700,00-
17. Jahresfehlbetrag		101.556,50

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für den Quartalsabschluss vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Firma: SeniVita Sozial gGmbH

Sitz: Bayreuth

Registergericht: Bayreuth

HRB: 5045

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den für große Kapitalgesellschaften entsprechenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266 und 275 HGB sowie der Pflege-Buchführungsverordnung.

Davon-Vermerke werden zum Teil im Anhang angegeben.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 265 I 2, 266 ff. HGB) unter Beachtung der Pflege-Buchführungsverordnung aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Anlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Anschaffungskosten enthalten Anschaffungsnebenkosten. Anschaffungskostenminderungen wurden abgesetzt. Den planmäßigen Abschreibungen wurden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde gelegt. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Wert bis zu EUR 150 werden im Jahr der Anschaffung sofort als Aufwand gebucht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte sind zu letzten Anschaffungskosten bewertet.

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für den Quartalsabschluss vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017 _____ .

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt. Zudem sind bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für erkennbare Einzelrisiken Wertberichtigungen gebildet worden.

Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens

In den Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens ist ein Zuschuss zur Errichtung einer Wohngruppe eingestellt. Dieser Abgrenzungsposten wird über die Nutzungsdauer der begünstigten Investition ertragswirksam aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen mit den notwendigen Erfüllungsbeträgen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbare Risiken.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Einzelposten ist aus folgendem Anlagennachweis ersichtlich:

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für den Quartalsabschluss vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

Anlagennachweis vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Um-	Stand am	Stand am	Zugänge	Abgänge	Um-	Stand am	Stand am	Stand am
	01.01.2017			buchungen	31.03.2017	01.01.2017			buchungen	31.03.2017	31.03.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.197.992,65	274.184,14	0,00	0,00	25.472.176,79	2.312.667,66	180.617,31	0,00	0,00	2.493.284,97	22.978.891,82	22.885.324,99
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	167.194,32	0,00	0,00	0,00	167.194,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	167.194,32	167.194,32
3. Technische Anlagen und Maschinen	101.972,60	0,00	0,00	0,00	101.972,60	28.821,60	2.233,22	0,00	0,00	31.054,82	70.917,78	73.151,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	1.159.873,92	5.686,46	0,00	0,00	1.165.560,38	312.169,92	31.550,03	0,00	0,00	343.719,95	821.840,43	847.704,00
5. Fahrzeuge	42.150,92	0,00	0,00	0,00	42.150,92	29.756,92	923,25	0,00	0,00	30.680,17	11.470,75	12.394,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.593,52	1.437,62	0,00	0,00	40.031,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.031,14	38.593,52
Zwischensumme I	26.707.777,93	281.308,22	0,00	0,00	26.989.086,15	2.683.416,10	215.323,81	0,00	0,00	2.898.739,91	24.090.346,24	24.024.361,83
II. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.250.004,00	0,00	0,00	0,00	25.250.004,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.250.004,00	25.250.004,00
2. Wertpapier des Anlagevermögens	1.027.540,00	0,00	0,00	0,00	1.027.540,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.027.540,00	1.027.540,00
3. Sonstige Finanzanlagen	34.767,67	2.730,00	0,00	0,00	37.497,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.497,67	34.767,67
Zwischensumme II	26.312.311,67	2.730,00	0,00	0,00	26.315.041,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.315.041,67	26.312.311,67
Gesamtsumme	53.020.089,60	284.038,22	0,00	0,00	53.304.127,82	2.683.416,10	215.323,81	0,00	0,00	2.898.739,91	50.405.387,91	50.336.673,50

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für das Geschäftsjahr 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

Beteiligungsliste

Beteiligung	Sitz	Beteiligungs- quote	Eigenkapital (in EUR)	Jahresergebnis (in EUR)
SeniVita Social Care GmbH	Bayreuth	100,0 %	0,00	-367.140,17
SeniVita Social Estate AG	Bayreuth	50,0 %	2.781.622,98	556.119,61
SeniVita Fachoberschulen gGmbH	Ebermannstadt	100,0 %	-1.493.373,24	-314.564,47
SeniVita Berufsfachschulen gGmbH	Ebermannstadt	100,0 %	-49.704,08	-67.002,85
SeniVita Fachschulen gGmbH	Marktredwitz	100,0 %	-355.622,43	66.391,95
International School Bayreuth gGmbH	Bayreuth	100,0 %	-1.274.676,45	-408.606,36

Das Eigenkapital und das Jahresergebnis der SeniVita Social Care GmbH sowie der Schulen betrifft das Geschäftsjahr 2015, das Eigenkapital und das Jahresergebnis der SeniVita Social Estate AG ist das per 31. März 2017.

Die Anteile an der SeniVita Social Care GmbH stehen mit TEUR 20.250 zu Buche. Ein Zeitwert zum Bilanzstichtag kann aufgrund der momentan durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Altenpflege 5.0 Konzeptes nicht verlässlich ermittelt werden. Aufgrund der in der Umstellungsphase erzielten Verluste der SeniVita Social Care GmbH kann unterstellt werden, dass der beizulegende Zeitwert vorübergehend niedriger ist als die Anschaffungskosten. Wir haben die Finanzanlagen unter Inanspruchnahme des Wahlrechts nach § 253 Abs. 3 S. 6 HGB nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da durch die eingeleiteten Maßnahmen Umstellungsverluste anfallen.

Nach Abschluss der Umstellung auf das Altenpflege 5.0 Konzept im nächsten Jahr wird ein positiver Cashflow erwirtschaftet werden, so dass die Wertminderung voraussichtlich nur vorübergehend ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind TEUR 13 gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist eine Forderung gegenüber der Alleingesellschafterin SeniVita GmbH & Co. KG von TEUR 10.726 enthalten.

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für das Geschäftsjahr 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

Eigenkapital

Das im Eigenkapital ausgewiesene einbezahlte Genussrechtskapital in Höhe von TEUR 13.142 hat je nach Einzahlungszeitpunkt eine Restlaufzeit bis zu 54 Monaten. Der Nennbetrag der Genussrechte beträgt EUR 1.000,00. Die Grundverzinsung beträgt 5 % - 6 % des Nennbetrages der Genussrechte solange ausreichend Jahresüberschüsse oder Rücklagen in Höhe der Zinsen vorhanden sind. Die variable gewinnabhängige Vergütung beträgt 1,25 % – 2,25 % p.a. des Nennbetrages der Genussrechte, allerdings nur sofern ein Jahresüberschuss anfällt.

Das ebenfalls im Eigenkapital ausgewiesene Genussscheinkapital in Höhe von TEUR 25.000 hat eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten und kann erstmals zum Ablauf des 26. Mai 2019 wirksam gekündigt werden. Eigene Genussscheine in Höhe von TEUR 2.489 wurden von dieser Position offen abgesetzt. Der Nennbetrag der Genussscheine beträgt EUR 1.000,00. Die Grundverzinsung beträgt 7 % des Nennbetrages der Genussscheine, die variable gewinnabhängige Vergütung bis zu 1 % p.a. des Nennbetrages der Genussscheine.

Die Zahlung der Grundverzinsung und der gewinnabhängigen Verzinsung sowie die Rückzahlung stehen jeweils unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität und der Maßgabe, dass durch die Auszahlung kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird.

Rückstellungen

Es bestehen Verpflichtungen aus mittelbaren Unterstützungszusagen, die von einer pauschal dotierten Unterstützungskasse erbracht werden. Es wurde vom Wahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Der nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB anzugebende Deckungsfehlbetrag im Zuge der Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens der rechtlich selbstständigen Versorgungseinrichtung belief sich zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 277.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalkosten (TEUR 262) sowie für ausstehende Rechnungen (TEUR 53).

Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind TEUR 38 gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten, von denen TEUR 1 auf die Alleingesellschafterin entfallen

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für das Geschäftsjahr 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten nach Arten sowie Restlaufzeiten und die dafür gewährten Sicherheiten sind aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit			gesicherte Beträge EUR
		bis 1 Jahr EUR	zwischen 1 und 5 Jahren EUR	über 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207.495,21	207.495,21	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.824.622,44	1.028.711,73	3.590.294,08	5.205.616,63	8.314.970,88
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	127.596,26	127.596,26	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.638.914,65	2.710.213,51	249.601,15	679.099,99	0,00
	13.798.628,56	4.074.016,71	3.839.895,23	5.884.716,62	8.314.970,88

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von TEUR 8.315 durch Grundschulden besichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. März 2017 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Pachtverträgen über Seniorenhäuser und das Verwaltungsgebäude mit jährlichen Pachtaufwendungen in Höhe von TEUR 235. Die Laufzeiten der Pachtverträge betragen zwischen 8 und 17 Jahren. Hier von bestehen Pachtverträge gegenüber mittelbaren und unmittelbaren Gesellschaftern, deren jährliche Pachtzahlungen sich auf TEUR 235 belaufen. Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern aus den mit bis zu 17 Jahren Restlaufzeit abgeschlossenen Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von TEUR 5.090.

Die Aufwendungen für Mieten und Leasing für Einrichtungen und Ausstattungen betragen im 1. Quartal 2017 TEUR 4.

Gewinn- und Verlustrechnung

In den Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge in Höhe von TEUR 137 von verbundenen Unternehmen enthalten.

Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, getrennt nach Gruppen, zeigt folgende Übersicht:

	2017
männlich	26
weiblich	148
Gesamt	174

SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth
Anhang für das Geschäftsjahr 1. Januar 2017 bis 31. März 2017

Zum Geschäftsführer ist bestellt:

Herr Dr. Dr. Horst Wiesent, Kaufmann, Bayreuth

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr waren bestellt:

Herr Hartmut Koschyk, Mitglied des Bundestags -Vorsitzender-
Herr Horst Killer, Krankenkassenbetriebswirt -stellvertretender Vorsitzender-
Herr Manfred Vetterl, Rechtsanwalt
Herr Prof. Dr. Bernd Seeberger, Hochschullehrer
Herr Anton Kummert, Steuerberater
Herr Dr. Matthias Köppel, Finanzberater

Die Gesellschaft wird in den freiwilligen simulierten Gruppenabschluss der SeniVita GmbH & Co. KG mit Sitz in Bayreuth einbezogen.

Zu den nahestehenden Unternehmen und Personen, die nicht im Rahmen des Konzernabschlusses konsolidiert werden, bestanden nur Geschäftsbeziehungen aus der Anmietung von Wohnungen, die im Eigentum der Gesellschafter bzw. diesen nahestehenden Personen stehen, zum Zwecke der Weitervermietung bzw. zur therapeutischen Nutzung.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem 31. März 2017 eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind und einer besonderen Nennung bedürfen, sind nicht eingetreten.

Bayreuth, 24. Mai 2017

Die Geschäftsführung

Dr. Dr. Horst Wiesent

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth

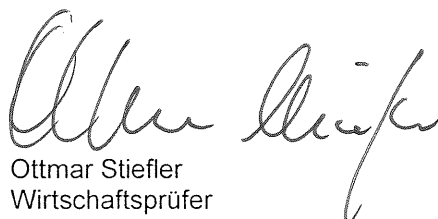
Wir haben den Zwischenabschluss der SeniVita Sozial gemeinnützige GmbH, Bayreuth, für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Prüfung des Zwischenabschlusses vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Bayreuth, den 24. Mai 2017

ROSENSCHON . STIEFLER . WAHA . Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ottmar Stiefler
Wirtschaftsprüfer


Matthias Waha
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.